

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 151-160

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 150.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage: Der Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

„Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.“

Im Artikel 26 Paragraph 3 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897 wird die Zahl „10“ durch „20“ ersetzt.

Dr. Driver.

Unterstützt durch: Hartong. Feigel. König. W. Westendorf. Enneking. Verding. Griep. v. Frieden.

Begründung.

Die Beamten erhalten bei der Benutzung des Fahrrades auf Dienststreifen für jedes Kilometer, welches auf der Hin- oder Herreise zusammengenommen zurückgelegt wird, eine Transportkostenvergütung von 10 S , Fußgänger bekommen 20½ S ,

demnächst 20 S . Es liegt kein Grund für eine verschiedene Bemessung der Vergütung für Fußgänger und Radfahrer vor. Dem abzuwehren, bezweckt der vorstehende Gesetzentwurf.

Anlage 151.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. dem Landtag in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Bürgschaftsübernahme des Staates für Darlehen über die Mündelgrenze hinaus, die von anderer Seite an gemeinnützige Bauunternehmungen (Bauvereine, Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw.) oder an Gemeinden zur Herstellung gesunder Kleinwohnungen gegeben werden, vorsieht.

2. Mittel in den Voranschlag 1918 und ferner einzustellen, die
 - a) den Beitritt des Staates zu gemeinnützigen Bauunternehmungen für den Kleinwohnungsbau als Mitglied mit Geschäftsanteilen,
 - b) die Gewährung von billigen Darlehen vom Staat an solche Unternehmungen ermöglichen.
3. Die bisher für Zinsbeihilfen in die Landeskassen des Herzogtums und der Fürstentümer eingestellten Mittel den Bedürfnissen entsprechend im Jahre 1918 und ferner wesentlich höher vorzusehen.

Begründung.

Der beim Kriegsbeginn schon vorhandene Mangel an Kleinwohnungen wird sich nach dem Kriege noch fühlbarer machen. Die Beseitigung des Notstandes liegt im öffentlichen allgemeinen Interesse. Sie ist erforderlich zur Erhaltung und Fortpflanzung eines gesunden Volksstammes. Wie andere Bundesstaaten wird auch das Großherzogtum Oldenburg die Pflicht zur unmittelbaren Fürsorge für das Kleinwohnungs-wesen als seine Aufgabe anerkennen müssen. Zur Förderung dieser Fürsorge sind vorstehende Anträge gestellt. Sie wollen

das einführen, was u. a. in Preußen auch vorgesehen ist. Das grenznachbarliche Verhältnis zu Preußen macht es dringend erforderlich. Der Antrag will außer den gemeinnützigen Bauunternehmungen auch den Gemeinden die Bürgschaft vom Staat ermöglichen, wenn sie die Aufgaben der gemeinnützigen Unternehmungen erfüllen.

Durch diese Anträge wird besonders die Förderung der Wohnungsverhältnisse der Kriegsteilnehmer möglich.

§ u g.

Unterstützt durch: Max tom Dieck. v. Levekov. Tappenbeck. Buddenberg. Fid. Jordan. Feigel.

Anlage 152.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hug.

Der Antrag bezweckt, den Staat in höherem Maße als bisher für die Förderung des Baues von gesunden Kleinwohnungen zu verpflichten, und zwar:

1. daß er durch Schaffung eines Gesetzes in die Lage kommen kann, die Bürgerschaft zu übernehmen für Darlehen über die mündelsichere Grenze hinaus, wenn sie von gemeinnützigen Bauunternehmungen (Bauvereinen, Baugenossenschaften), auch Gemeinden, die sich den Bau von gesunden Kleinwohnungen zur Aufgabe gemacht haben, von Dritten nachgesucht werden,
2. daß der Staat solchen gemeinnützigen Bauunternehmungen als Mitglied beitreten oder diesen billige Darlehen gewähren kann,
3. daß der Staat mehr wie bisher Mittel zu Zinsbeihilfen bereitstellt.

Der Ausschuß hat über den Antrag eingehend verhandelt und einen Regierungsvertreter hinzugezogen.

Der Antragsteller führte zur Begründung an, daß sich nach dem Kriege ein Mangel an Kleinwohnungen fühlbar machen würde und daß besonders die Ansiedlung von Kriegsverletzten Aufgaben in dieser Richtung zu lösen bringen werde. Es erscheine darum die Zeit für gekommen, daß auch der Oldenburger Staat es als seine Aufgabe betrachte, dem Kleinwohnungsweesen seine unmittelbare Fürsorge zuzuwenden. Das Reich und mehrere Bundesstaaten, besonders Preußen, seien vorbildlich vorgegangen. In Preußen werde z. Bt. ein Gesetz vorbereitet, das der Staatsverwaltung gestatten solle, für die bezeichneten Darlehen bis zu 90% der Selbstkosten, die der Darlehensnehmer für den Erwerb, die bauliche Erschließung und für die Errichtung von Baulichkeiten und ihres Zubehörs aufgewendet hat und die als Sicherheit verpfändet werden sollen, die Bürgerschaft zu übernehmen. Im Großherzogtum Oldenburg seien zwar die Gemeinden befugt, solche weitgehenden Bürgschaften zu übernehmen. Bei größeren gemeinnützigen Bauunternehmungen stießen die Darlehenssucher bei den Gemeinden aber auf Schwierigkeiten, weil diese sich nicht mit oft hohen Bürgschaftssummen belasten wollten. Dadurch würde

das gemeinnützige Streben nach Errichtung gesunder und auch in der Preisgestaltung der sozialen Lage der Minderbemittelten und Arbeiter angepaßten Kleinwohnungen oft gehemmt und nicht gefördert. In den Grenzbezirken mache sich die Abneigung der Gemeinden gegen solche Belastungen mit Bürgschaften unangenehm bemerkbar. Bei der Weigerung einer Gemeinde, solche Bürgschaften zu übernehmen, könne im benachbarten Preußen der Staat eintreten, im Großherzogtum Oldenburg aber nicht. Diese Möglichkeit müsse in Oldenburg auch geschaffen werden. Das bezwecke der Antrag.

Aus dem Ausschuß heraus wurden Bedenken darüber geäußert, ob es z. Bt. angezeigt sei, aus dem Rahmen herauszutreten, in welchem sich die staatliche Förderung des Kleinwohnungsweesens in Oldenburg bewege. Es sei nicht ausgeschlossen, daß nach dem Kriege das Bedürfnis nach Vermehrung von Wohnungen geringer sei, als man annehme. Von anderer Seite wurde angeregt, ob es nicht angezeigt erscheine, die Fürsorge des Staates nicht bloß auf die Errichtung von Kleinwohnungen und Eigenheimen einzustellen, sondern auch auf die Erhaltung solcher Eigenheime, überhaupt die Erhaltung des Eigentums kleiner Existenzen, das durch den lang andauernden Krieg in Verlustgefahr geraten sei. Doch war der Ausschuß schließlich doch der Ansicht, daß eine solche Fürsorge nicht im Rahmen dieses Antrages in die Wege geleitet werden könne.

Der Regierungsvertreter sprach sich dahin aus, daß die Staatsregierung der Förderung des Kleinwohnungsweesens die größte Bedeutung beilege. Sie könne es nur begrüßen, wenn der Antrag ihr zur Prüfung überwiesen werde. Zu den einzelnen Punkten des Antrages könne sie unmöglich jetzt schon Stellung nehmen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag des Abgeordneten Hug der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hug.

Anlage 153.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:

1. denjenigen besonders begabten Schülern unbemittelter Eltern, welche keine Gelegenheit haben, diese Kinder von ihrer Wohnstätte aus höhere Schulen besuchen zu lassen,

einen den Verhältnissen angemessenen Zuschuß zu den Kosten des Unterhalts in Orten mit höheren Schulen zu zahlen.

2. die Staatsregierung zu ermächtigen, aus laufenden Mitteln diese Zuschüsse zu entnehmen.

Begründung.

Den Gemeinden, welche höhere Schulen unterhalten, werden Zuschüsse zu den Kosten ihrer höheren Schulen gewährt. Diese höheren Schulen kommen in erster Linie den Kindern und Eltern am Orte dieser Schulen zu gute. Nun werden Mittel bereitgestellt, Eltern besonders begabter Kinder auf Staatskosten das halbe Schulgeld zu erlassen, wenn die Gemeinde die andere Hälfte erläßt. So richtig und wichtig dies

ist, so kommt doch diese Maßnahme wiederum in erster Linie denjenigen zu gute, welche ihre Kinder, ohne sie aus dem Hause in fremde Pension geben zu brauchen, die höheren Schulen besuchen lassen können. Besonders begabten Kindern aber unbemittelter Eltern muß überall der Aufstieg ermöglicht werden, um so der Gesamtheit dies wertvollste Gut einer Nation nutzbar zu machen.

Der Antragsteller: **Tanzen-Heering.**

Unterstützt durch: **Mag tom Dieck. Hug. von Bevehow. Tappenbeck. v. Fricke.**

Anlage 154.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten **Tanzen-Heering.**

Im Ausschuß wurde der Antrag des Abgeordneten **Tanzen-Heering** beraten und der Regierungsvertreter gehört.

Dieser gab die Erklärung ab, daß die in dem Antrag ausgesprochenen Absichten in der Richtung der vom Minister für Kirchen und Schulen vor Weihnachten ausgesprochenen Anschauung liege und die Staatsregierung bereit sei, auf den Antrag einzugehen. Die allgemeine Fassung des Antrages bringe schon zum Ausdruck, daß der Antragsteller selbst nicht erwarte, daß schon jetzt feste Grundsätze aufgestellt würden. Diese könnten nur auf Grund von Erfahrungen bearbeitet und vorgelegt werden. Die Regierung denke sich die praktische Durchführung etwa so, daß durch Mitteilung an sämtliche Gemeinden oder durch öffentliche Bekanntmachung diese davon verständigt würden, daß Zuschüsse für besonders begabte Kinder unbemittelter Eltern aus der Staatskasse dann gezahlt würden, wenn diese Kinder von ihrer Wohnstätte aus höhere Schulen nicht besuchen können. Es würde im Einzelfalle zu prüfen sein, wie hoch dieser Zuschuß bemessen werden müsse. Er könne begründet sein durch die den Eltern erwachsenden Kosten für den Unterhalt des Kindes in einer Pension, durch Fahrgehalt, vermehrten Aufwand für Kleidung, Lehrmittel usw. Unter

allen Umständen aber müsse bei diesem Zuschuß vorausgesetzt werden, daß auch die Heimatgemeinde des Kindes ihrerseits einen Teil zu den Kosten beitrage. Dieser Teil würde im allgemeinen die Hälfte des Zuschusses betragen müssen. Wenn es aber der Gemeinde schwer fiele, die Hälfte des Zuschusses aufzubringen, könnte unter die Hälfte heruntergegangen werden. Nach den Erfahrungen, die im Sommer 1917 bei der Durchführung des Antrages gemacht werden, würden im Herbst dieses Jahres bestimmtere Vorschläge zu machen sein.

Der Ausschuß ist mit den Erklärungen des Regierungsvertreters einverstanden. Auch er glaubt, daß heute bestimmte Grundsätze nicht aufzustellen sind. Es kommt darauf an, festzustellen, daß Ausschuß und Regierung sich einig sind über die grundsätzliche Seite des Antrags. Dieser bezweckt, daß allen wirklich hervorragend begabten Kindern unbemittelter Eltern der Aufstieg auf Kosten des Staates und der Gemeinde ermöglicht wird:

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten **Tanzen-Heering.**

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Tanzen-Heering.

Anlage 155.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, sie wolle die Zuschußleistungen des Staates zu den Aufwendungen der Gemeinden des Großherzogtums für die Kriegswohlfahrtspflege dahin ändern: daß der Zuschuß zu den Miet- und Zinsbeihilfen von einem Sechstel auf zwei Sechstel der dafür gemachten Aufwendungen erhöht wird.

Ferner möge die Staatsregierung beim Bundesrat dahin wirken:

daß der vom Reich zu erstattende Zuschuß zu den gemachten Aufwendungen von einem Drittel, soweit die Mittel reichen, bis auf die Hälfte erhöht wird.

Hug.

Unterstützt durch: Tappenbeck. Dörr. Schmidt-Zetel. Buddenberg. Jordan. Kleen. Mag tom Dieck. Steenbock. Behrens. Bäuerle. Schmidt-Delmenhorst.

Begründung.

In der Landtagsitzung vor Weihnachten 1916 ist bei der Beratung der Anlage 28 zum Ausdruck gekommen, daß die Zuschußleistung des Staates und des Reiches zu den Aufwendungen der Gemeinden für die Kriegswohlfahrtspflege der

Verschiedenartigkeit in der Höhe der einzelnen Gemeinden nicht gerecht wird. Diesem Uebelstande will der Antrag abhelfen und glaubt der Antragsteller, daß durch die Annahme des Antrages dies ermöglicht wird.

Anlage 156.

Bericht

des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hug.

Der Antrag bezweckt, die Staatsregierung zu veranlassen, daß sie die Zuschußleistungen des Oldenburgischen Staates zu den Aufwendungen der Gemeinden des Großherzogtums für die Kriegswohlfahrtspflege dahin ändere, daß

1. der Zuschuß zu den Miet- und Zinsbeihilfen, welche die Gemeinden den Familien der Kriegsteilnehmer gewähren, von einem Sechstel der gemachten Aufwendungen auf zwei Sechstel erhöht wird, und daß
2. die Staatsregierung im Bundesrat dahin wirken möge, daß der vom Reich gewährte Zuschuß zu den Aufwendungen der Gemeinden für die Kriegswohlfahrtspflege über die Reichsunterstützung hinaus, soweit die Mittel reichen, von einem Drittel auf die Hälfte erhöht werde.

Der Antrag wurde im Ausschuss einer eingehenden Beratung unterzogen.

Der Antragsteller berichtete seinen Antrag zunächst dahin, dem ersten Teil seines Antrages unter 1. folgenden Wortlaut zu geben:

daß der Zuschuß zu den Miet- und Zinsbeihilfen von einem Sechstel auf zwei Sechstel (anstatt die Hälfte) der dafür gemachten Aufwendungen erhöht wird.

Zur Begründung seines Antrags führte der Antragsteller an, daß er grundsätzlich der Ansicht sei, daß alle Aufwendungen der Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden vom Reiche ersetzt werden müßten. Die beantragten Erhöhungen der Zuschüsse des Staates und des Reiches seien darum an sich schon gerechtfertigt. Um aber jetzt schon etwas zu erreichen, habe er sich die Beschränkung auferlegt. Es erscheint ihm auch richtig, die vollständige Verteilung der vom Reiche zu erstattenden Zuschüsse nach einer klaren Verordnung vorzunehmen und die Verteilung eines Teiles der Zuschüsse nicht dem diskretionären Ermessen der Staatsregierung zu überlassen. Die vom Reiche überwiesenen Zuschußleistungen zu den Aufwendungen der Kriegswohlfahrtspflege der Gemeinden und Gemeindeverbände werden zur Zeit nicht in vollem Umfange nach festen Grundsätzen verteilt, vielmehr wird allgemein erstattet $\frac{1}{3}$ der gesamten Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über die Reichsunterstützung hinaus vom Reich, daneben vom Staat

$\frac{1}{2}$ der Aufwendungen für Mietzuschüsse und Zinsbeihilfen. Es verbleibt jedoch nach Auskehrung dieser Beträge ein nicht unerheblicher Betrag (Reservefonds), der bislang nicht nach festen Grundsätzen an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt worden ist. Hierfür einen gleichmäßigen Maßstab anzulegen, erscheine am Platze. Es würde sich daher empfehlen, zunächst die Miet- und Zinsbeihilfen zu berücksichtigen und, wie beantragt, zu erhöhen. Damit würde von den Gemeinden nicht nur den Kriegerfamilien geholfen und verhindert werden können, daß sie nach Beendigung des Krieges vor einem Berg von Miet- und Zinsschulden stehen, sondern auch den Vermietern, die, wie z. B. in Rüstingen, durch Mietnachlaß bedeutende Opfer gebracht hätten. Es würde aber auch verhindert, daß Vermieter die Kriegerfrauen zur Gewährung eines höheren Mietpreises drängen oder entgegen der der Gemeinde gegenüber übernommenen Verpflichtung den Mietnachlaß sich hinterrücks von den Kriegerfrauen wieder erstaten lassen. Die anderen Zuschußbeträge sollen gleichmäßig an die Gemeinden und Kommunalverbände unter Erhöhung der Zuschußleistungen zu den allgemeinen Ausgaben der Gemeinden und Kommunalverbände für die Kriegswohlfahrtspflege bis zur Hälfte derselben gezahlt werden.

Die finanzielle Wirkung des Antrages würde in einem Beispiele gemessen folgende sein:

Die Stadt Rüstingen hat im Monat Februar über die reichsgesetzlichen Mindestsätze hinaus verausgabt 57 680 *M.* Davon wird vom Reich erstattet $\frac{1}{2}$ = 19 220 *M.*

Von diesen Ausgaben entfallen auf Mietzuschuß und Zinsbeihilfen 18 871 *M.* Davon wird vom Staat $\frac{1}{2}$ = 3 145 *M.* erstattet. Die Gesamterstattung beträgt also

$$\begin{array}{r} 19\,220\,M \\ + 3\,145\,„ \\ \hline = 22\,365\,M \end{array}$$

Nach dem Antrage würde die Vergütung des Reiches betragen müssen $\frac{1}{2}$ von 57 680 *M.* = 28 840 *M.*

Der Zuschuß des Staates für Mietzuschüsse und Zinsbeihilfen mit $\frac{2}{3}$ von 18 871 *M.* = 6 290 „

Zusammen 35 130 *M.*

Die Stadt Rüstingen würde also 12 765 *M.* mehr erhalten, hätte aber immer noch aufzuwenden gehabt aus eigenen Mitteln 22 550 *M.*

Der Regierungsvertreter, der zu den Beratungen hinzugezogen worden war, sprach die Ansicht aus, daß das Reich grundsätzlich nicht mehr als ein Drittel der über die reichsgesetzlichen Mindestsätze hinausgehenden Aufwendungen der Gemeinden und Kommunalverbände ersetzen wolle. Die Versuche verschiedener Bundesstaaten, einen höheren Zuschuß zu erlangen, seien bisher gescheitert. Für das Großherzogtum Oldenburg seien von den vom Reichstag für diesen Zweck für das Reich bewilligten Mitteln monatlich 223 000 *M.* verfügbar. Davon würden 166 766 *M.* verteilt. Der Rest fließe in einen Reservefonds beim Reiche, aus welchem bedürftigen Gemeinden höhere Zuschüsse gewährt würden. Eine Erhöhung der Zuschüsse für Mietzuschüsse und Zinsbeihilfen sei nicht angängig, weil Mittel dafür in der Landeskasse nicht vorhanden seien. Er überreichte dem Ausschuß die anliegende Liste, auf welcher die aus der Landeskasse gezahlten Miet- und Zinsbeihilfen = einem Sechstel der gemachten Aufwendungen in den drei letzten Monaten ersichtlich sind. Er teilte dann auch noch mit, daß die den Gemeinden erwachsenen Zinsverluste vom Reich ersetzt werden sollen.

Der Ausschuß stellt sich im großen und ganzen auf den grundsätzlichen Boden des Antragstellers. Doch wurde auch ausgeführt, daß es im Interesse einer gewissenhaften Gewährung und Bemessung der Unterstützung liege, wenn die Gemeinden mit belastet würden. Von mehreren Seiten wurde betont, daß die Erhöhung des Zuschusses für Mietzuschüsse und Zinsbeihilfen von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$ völlig gerechtfertigt sei und dieser Teil des Antrages der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden müßte. Weil aber die Deckungsfrage für die Landeskasse nicht gelöst sei, wolle man davon Abstand nehmen.

Der Ausschuß stellt einstimmig den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, den selbständigen Antrag des Abgeordneten Hug der Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hug.

Anlage 156 und 157.

Anlage.

Aus der Landeskasse gezahlte Miet- und Zinsbeihilfen = $\frac{1}{6}$ der Aufwendungen.

Amtsverband	November 1916		Dezember 1916		Januar 1917	
	M	S	M	S	M	S
Amt Oldenburg	1878	58	1891	92	1874	75
" Barel	1937	78	1836	—	?	—
" Rüstringen	3209	63	3322	18	3192	41
Stadt Nordenham	1072	96	1063	89	1101	06
Gemeinde Blexen	187	37	169	33	182	23
" Langwarden	—	—	—	—	20	08
" Esenshamm	11	25	—	—	—	—
Amt Brake	1441	14	8	33	?	—
" Elsfleth — durchschnittlich monatlich 582 M, beantragt die Beihilfe halbjährlich —	1862	33	?	—	?	—
" Delmenhorst	488	33	477	99	492	41
" Cloppenburg	64	58	59	58	85	50
Stadt Oldenburg	2833	33	2833	33	2916	67
" Delmenhorst	2835	76	1958	38	1900	21
Amt Westerstede	—	—	—	—	4325	43
	17 823	04	13 620	93	16 090	75

Anlage 157.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands.

Die Petition befaßt sich inhaltlich mit Vorschlägen, betreffend Überleitung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft, und wurde in Gegenwart eines Regierungsvertreters im Ausschusse beraten. Mit Rücksicht darauf, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge die Mitteilungen des Regierungsvertreters zu verschiedenen Punkten vertraulich sein mußten, und darauf, daß verschiedene Vorschläge nicht zur Kompetenz des Landtags gehören, mußte sich der Ausschuß versagen, zu den einzelnen Punkten Stellung zu nehmen. Hätte er Stellung

nehmen können, so würden sich über manche Punkte naturgemäß eine Mehrheit und Minderheit gebildet haben. Der Ausschuß verkennt im allgemeinen nicht, daß in der Eingabe gute Gedanken und Anregungen enthalten sind und war einig darüber, die Petition der Staatsregierung als Material für ihre Mitwirkung bei den in Frage kommenden Beratungen zu überweisen. Demgemäß stellt er den Antrag:

Überweisung der Petition als Material.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

v. F r i e d e n.

Anlage 158.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition verschiedener Fischer in Brake-Klippkanne, betreffend Einrichtung ungehinderten Zugangs zu den Anlegeplätzen der Fischer nördlich der Pieranlagen für sie und ihre Kundschaft und Herstellung einer vor drei Jahren bewilligten Überbrückung der Bahngleise.

In der Petition wird ausgeführt, daß die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahndamm nördlich des Braker Piers mit einer 2½ Meter hohen Einfriedigung versehen lasse, nach deren Fertigstellung den Fischern der Zutritt zu ihren Anlegeplätzen aufs neue unmöglich gemacht werde, ferner daß eine vor 3 Jahren geplante Überbrückung der Eisenbahngleise nicht ausgeführt worden sei.

Die Fischer bitten den Landtag, zu veranlassen:

1. daß die Einfriedigung nördlich der Pieranlagen vorläufig so eingerichtet werde, daß ein ungehinderter Zugang zu den Anlegeplätzen für sie, die Fischer, und ihre Kundschaft möglich sei,
2. daß, um den ungewissen Zuständen in bezug auf die Überwegung ein für alle Mal ein Ende zu machen, die Arbeiten zu der vor 3 Jahren von ihm bewilligten Überführung über die Bahngleise nördlich des Piers in Klippkanne ungefäumt in Angriff genommen würden.

Eine ähnliche Petition der Fischer beschäftigte die 3. Versammlung des 32. Landtags. Der Landtag erklärte die Petition für erledigt, nachdem der Regierungsvertreter im Finanzausschuß erklärt hatte, daß die Fischer befriedigende Einrichtungen getroffen werden würden.

Bei der Verhandlung über die vorliegende Petition im Verwaltungsausschuß erklärte der Minister, die derzeit geplanten Anlagen seien im Einverständnis mit den Fischern nicht ausgeführt worden. Bei näherer Prüfung habe sich herausgestellt, daß die Überbrückung der Gleise eine Erweiterung der Hafenanlagen, die nur nach Norden erfolgen könne, sehr erschwere. Das Hafenamts sei gegen eine Überbrückung. Dem Einspruch des Hafenamts habe das Ministerium Rechnung getragen, zumal eine nochmalige Prüfung ergeben habe, daß eine Fußgängerbrücke, die 39 Stufen nach der Stromseite und 18 nach der Deichseite haben müsse, den Bedürfnissen der Fischer, die schwere Lasten zu befördern hätten, auf die Dauer doch nicht genügen werde. Mit den Fischern seien Ersatzanlagen vereinbart worden, die, zwar im Sommer 1914 begonnen, während der Kriegszeit nicht hätten weiter ausgeführt

werden können, da das Piergelände zum Schutze der Reichswolllager militärisch abgesperrt sei.

Ein Bericht des Hafenamts Brake habe dem Ministerium des Innern Veranlassung gegeben, beim Finanzministerium zu beantragen, bis zur Wiederherstellung normaler Verkehrsverhältnisse — der Eisenbahnverkehr ruht fast völlig während des Krieges auf den Eisenbahngleisen zwischen Pier und Verschiebebahnhof — den Fischern die Überwegung über die Gleise zu ebener Erde südlich des Neugebauer'schen Landungsstegs zu gestatten. Das Ministerium der Finanzen habe dieser Anregung entsprochen und die Eisenbahndirektion beauftragt, etwa 200 Meter südlich von dem erwähnten Landungssteg eine Öffnung im Gitter zu belassen. Damit sei allen berechtigten Wünschen der Fischer, denen keinerlei Rechtsansprüche zur Seite ständen, Genüge geschehen.

Im Bericht des Hafenamts heißt es u. a.:

„Die Wünsche der Fischer werden nach dem Kriege voll befriedigt werden können, wenn das Hafenamts die Überwegung nördlich des Saspeterschuppens ausbauen kann. Bis dahin wird die Überwegung über das Bahngelände unbedenklich gestattet werden können.“

Eine Besichtigung in Klippkanne hat ergeben, daß z. Bt. beim Neugebauer'schen Landungssteg ein Durchgang in der Einfriedigung des Bahndammes vorhanden ist. Dieser Durchgang liegt für die Mehrzahl der Fischer unbequem. Durch denselben ist der zweite Anlege- und Liegeplatz am Nordende des Piers nur auf Umwegen zu erreichen. Nach Herstellung einer 200 Meter weiter südlich gelegenen zweiten Öffnung, die gegenüber dem Nordende des Piers liegen würde, wäre nach Ansicht des Verwaltungsausschusses für die Fischer alles geschehen, was unter den obwaltenden Verhältnissen möglich ist.

Der Ausschuß nimmt an, daß nach Herrichtung der Öffnung gegenüber dem Nordende des Piers auch der Durchgang beim Landungssteg bestehen bleibt, er beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Brake-Klippkanner Fischer für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

T a n z e n = Rodenkirchen.

Anlage 159.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Bittschrift des Vorstandes der Schleswig-Holsteinischen Sachverständigen-Kammer, betreffend Verbot außeramtlicher Berufstätigkeit technischer Beamter.

Der Bittschrift liegt eine Denkschrift, betreffend außeramtliche Berufstätigkeit technischer Beamter bei, die von 8 Bänden verschiedener technischer Berufe unterschrieben ist. Im Auftrage dieser Körperschaften hat die Schleswig-Holsteinische Sachverständigen-Kammer die Bittschrift eingereicht. Die in der Eingabe ausgesprochene Bitte geht dahin, beschließen zu wollen:

Die Regierung zu ersuchen, daß in entsprechender Weise, wie es im Königreich Bayern geschehen ist, Bestimmungen zu erlassen sind, durch welche verfügt wird:

1. daß alle Beamten und Angestellten sich jeder außeramtlichen Nebenbeschäftigung auf ihren Berufsgebieten gegen eine ihnen selbst zufließende Bezahlung zu enthalten haben;
2. daß ferner auch für den Fall, daß die Bezahlung voll und ganz in die Kasse der vorgesetzten Behörde fließt, nur ausnahmsweise und nur dann die Erlaubnis zur Ausübung außerordentlicher Nebenbeschäftigung erteilt werden darf, wenn sich nach Prüfung des Einzelfalles ergibt, daß eine Benachteiligung freier Erwerbstätiger dabei ausgeschlossen ist;
3. daß endlich in Fällen, wo eine derartige Erlaubnis bereits allgemein oder für besondere Tätigkeitsgebiete einem Beamten oder Angestellten erteilt ist, die Erlaubnis zurückgenommen werde.

Die Beobachtung dieser Bestimmungen wird sorgfältig zu überwachen sein.

Nach dem oldenburgischen Zivilstaatsdienergesetz Art. 29 dürfen Zivilstaatsdiener ohne Erlaubnis des Staatsministeriums

keinen Erwerbszweig ergreifen. Ferner hat das Staatsministerium am 26. Oktober 1915 (vergl. Oldenburgische Anzeigen Nr. 256 vom 31. Oktober 1915) eine Verordnung folgenden Wortlauts erlassen:

Durch die allgemeine Stockung des Wirtschaftslebens, die der Krieg im Gefolge hat, werden alle erwerbstätigen Schichten der Bevölkerung schwer getroffen. Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl macht es in einer solchen Zeit den Beamten des Staates, deren Existenz durch die staatliche Anstellung gesichert ist, zur Pflicht, sich aller Nebenbeschäftigung zu enthalten, durch die berufsmäßige Gewerbetreibende in ihrem Erwerbe geschmälert werden können.

Das Staatsministerium macht darauf aufmerksam, daß ohne seine Erlaubnis kein Zivilstaatsdiener neben seinen Dienstgeschäften einen Erwerbszweig ergreifen darf. Eine solche Erlaubnis wird nur ganz ausnahmsweise erteilt werden und nur dann, wenn eine Benachteiligung freier Gewerbetreibender und freier Erwerbstätiger ausgeschlossen ist.

Bei musikalischen Veranstaltungen gegen Bezahlung mitzuwirken, ist den Beamten untersagt.

Im Ausschuß hält man die Wünsche der Bittsteller für durchaus angebracht, da aber die Staatsregierung durch die oben angeführte Verordnung den Wünschen schon entsprochen hat, erübrigt sich, auf die Sache weiter einzugehen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Bittschrift für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

H. Steenbock.

Anlage 160.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Witwe Grotelüsch, Osterburg, betreffend Rechtsforderung.

Die Petition hat den Landtag wiederholt beschäftigt. Die Petentin glaubt sich bei Neuregelung der Wittwenpensionen im Jahre 1902 zurückgesetzt und macht auch sonst verschiedene Ansprüche geltend.

Mit der Petition der Oldenburger Beamtenwitwen wurde dieselbe, in Gegenwart des Regierungsvertreters, eingehend beraten. Dabei wurde festgestellt, daß das gesetzliche Wittwengeld der Petentin 360 M beträgt. Sie erhält aber